



=====
DIE MAV INFORMIERT
=====

Kurz - INFO NR. 135 / 2015

Mai 2015

**Gehaltserhöhung für
Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher
in Berlin und Brandenburg**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben sich am 28.03.2015 auf einen neuen Tarifvertrag geeinigt. Dieser gilt hinsichtlich der Entgelte, der Jahressonderzahlungen und möglicher tariflich vereinbarter Einmalzahlungen zeit- und inhaltsgleich (Anlage 8.3 zur DVO) auch für unsere Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an den Schulen des Erzbistums Berlin in Berlin und im Land Brandenburg.

Entgelterhöhung im Land Brandenburg

- Ab **1. März 2015** werden die Entgelte im Land Brandenburg um **2,1 %** erhöht.
- Ab **1. März 2016** werden die Entgelte im Land Brandenburg um **2,3 %** erhöht, **mindestens** aber um **75,00 €**.

Die Zahlung des Mindestbetrages 2016 betrifft alle Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an unseren Schulen, bei denen die 2,3-prozentige Erhöhung niedriger ist als 75,00 €.

Die Jahressonderzahlung wird im Land Brandenburg für unsere Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an den Schulen des Erzbistums Berlin in fünf gleichen Schritten auf das Westniveau angehoben. Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung beträgt künftig für:

| Entgeltgruppe | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | ab 2019 |
|---------------|------------|-------------|-----------|------------|------------|
| E 1 bis E 8 | 76,2 v. H. | 80,9 v. H.. | 85,6 v. H | 90,3 v. H. | 95,0 v. H. |
| E 9 bis E 11 | 64 v. H. | 68 v. H. | 72 v. H. | 76 v. H. | 80 v. H. |
| E 12 bis E 13 | 46 v. H. | 47 v. H. | 48 v. H. | 49 v. H. | 50 v. H. |
| E 14 bis E 15 | 31 v. H. | 32 v. H. | 33 v. H. | 34 v. H. | 35 v. H. |

Entgelterhöhung im Land Berlin

Das Land Berlin ist seit 2003 außerhalb der Tarifgemeinschaft einen separaten Sparkurs gegangen, wird aber das Gehaltsniveau bis 2017 wieder dem der anderen Bundesländer angleichen. Um dies zu erreichen, wird es wie in den vergangenen Jahren auch in diesem Jahr 0,5 % zusätzlich zu den Entgelterhöhungen geben; also das Tarifiergebnis aus dem TV-L plus die 0,5 % aus dem Berliner Angleichungstarifvertrag. Spätestens ab Dezember 2017 bekommen die Berliner Kolleginnen und Kollegen dann genauso viel wie die angestellten Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern und damit dann auch so viel wie unsere Bistumskollegen in Potsdam, Fürstenwalde und Petershagen.

- Ab **1. März 2015** werden die Entgelte im Land Berlin um **2,1 % + 0,5 %** erhöht.
- Ab **1. März 2016** werden die Entgelte im Land Berlin um **2,3 %** erhöht, **mindestens** aber um **73,88 €**.

Mit der Entgelterhöhung 2015 liegt der Bemessungssatz im Land Berlin bei 98,5 % und damit nur noch 1,5 % unter dem Entgeltniveau der anderen Bundesländer. Die Zahlung des Mindestbetrages 2016 betrifft alle Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an unseren Schulen, bei denen die 2,3-prozentige Erhöhung niedriger ist als 73,88 €.

Hinweis für alle Beschäftigten im Erzbistum Berlin

Die tarifvertraglichen Regelungen zur VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gelten für uns im kirchlichen Bereich nicht.

Unser kirchlicher Dienstgeber erfüllt unsere Ansprüche auf Zusatzversorgung durch eine Versicherung bei der KZVK (Kirchlichen Zusatzversorgungskasse) und zahlt zurzeit 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes seiner Mitarbeiter als Beitrag für die Pflichtversicherung (Anlage 3 zur DVO).

Die Finanzierung erfolgt bei der KZVK im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens und nicht wie bei der VBL über das Umlageverfahren.

Das aus den Beiträgen gebildete Kapital wird auf dem Kapitalmarkt angelegt. Die erzielten Erträge dienen ebenfalls der Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen. Kann die zur Finanzierung der Versorgungsleistungen erforderliche Verzinsung auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden, so müssen die Leistungen gesenkt oder die Beiträge angehoben werden. Der Verwaltungsrat der KZVK hat beschlossen, nicht die Leistungen zu senken, sondern die Beiträge zu erhöhen. Und zwar

- ab dem 1. Januar 2016 auf 5,30 %,
- ab dem 1. Januar 2018 auf 5,80 %,
- ab dem 1. Januar 2020 auf 6,30 %,
- ab dem 1. Januar 2022 auf 6,80 %,
- ab dem 1. Januar 2024 auf 7,10 %.

Über eine mögliche künftige Beteiligung der Mitarbeiter an dem Beitrag hat die Regional-KODA Nord-Ost zu entscheiden. Diese legt gegebenenfalls Umfang sowie Art und Weise der Beteiligung fest.

Ihre MAV-Schulen